

RECHT

20. November 2020
93/2020 Tx/Bkl

Corona-Pandemie | IfSG: Drittes Bevölkerungsschutzgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen für ein Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 18.11.2020 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Im Anschluss daran hat auch der Bundesrat in seiner Sondersitzung dem Gesetz zugestimmt.

Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf ist eine wesentliche Änderung enthalten: Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 soll nicht mehr der ordentliche Rechtsweg, sondern der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein. Diese Änderung des Rechtswegs in § 68 IfSG (Zuweisung an das Verwaltungsstreitverfahren) hat zur Folge, dass bei Ablehnung eines Erstattungsanspruchs nach § 56 Absatz 5 IfSG Verpflichtungsklage nach den §§ 42, 113 VwGO zu erheben ist. Diese setzt die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach den §§ 68 ff. VwGO voraus. Der Widerspruch ist gem. § 70 VwGO innerhalb eines Monats zu erheben.

An den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in § 56 Infektionsschutzgesetz (Verlängerung der Entschädigungsregelung für Eltern und deren Ausweitung der Entschädigungspflicht in Abs. 1a auf Fälle, in denen gegen das Kind eine Quarantäne angeordnet wurde sowie der Klarstellung, dass bei Reisen in ein Risikogebiet kein Entschädigungsanspruch besteht) hat sich nichts geändert.

Das Gesetz ist gestern in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.

Nachfolgend erhalten Sie den Link zum [Bundesgesetzblatt](#).